

Öffentliche Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath

Aufgrund der §§ 7, 8 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Rösrath AG der Stadt Rösrath vom 19.07.2004, in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der derzeit geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit geltenden Fassung, § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der derzeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Rösrath AG in seiner Sitzung am 13.09.2016 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath beschlossen:

§ 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 140 Liter, 240 Liter, sowie Abfallcontainer und dergleichen mit einem Fassungsvermögen ab 1.100 Liter bis 5.500 Liter.
- b) Grüne Abfallbehälter für Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter und 1.100 Liter.
- c) Braune Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, 240 Liter und 770 Liter.
- d) Für das jeweilige Abfuhrjahr zugelassene Restabfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll mit einem Volumen von 50 Liter.
- e) Für das jeweilige Abfuhrjahr zugelassene Bioabfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Biomüll mit einem Volumen von 70 Liter.
- f) Für die Erfassung von Alttextilien und Altschuhen die bereit gestellten Depotcontainer. Die Standorte werden von der Stadt festgelegt.“

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die 60-, 80-, 120-, 140 und 240-Liter-Abfallbehälter sowie die Rest- und Bioabfallsäcke gem. § 10 Abs. 2 Buchstaben d) und e) werden von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke oder von den von ihnen beauftragten Personen zu den

festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße abgestellt. Die Abfallbehälter müssen nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Die Gefäße sind so zur Entleerung bereitzustellen, dass sie den Verkehr nicht beeinträchtigen und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AöR, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 30.11.2016

Ralph Hausmann
Vorstand
StadtWerke Rösrath AöR